

Frage 1 (70%)

Mondialvas S.a.r.l. („M“) ist ein franz. Unternehmen mit Sitz in Paris und bietet Dienstleistungen im Bereich Spielervermittlung für unterschiedliche Sportarten an (hauptsächlich Fussball). **Red Star Belgrad („R“)** ist ein als Aktiengesellschaft organisierter serbischer Fussballclub mit Sitz in Belgrad. Am 19.03.2018 schliessen M und R einen Vertrag, der den Transfer des **Fussballspielers P** zum Gegenstand hat. In Art. 5 des Vertrages heisst es wie folgt:

„Mediation - Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien betreffend die Vertragserfüllung sind zunächst mithilfe eines Mediationsverfahrens nach den IBA Mediation Rules beizulegen. Alle Streitigkeiten, welche nicht innert 30 Tagen durch den Schlichtungsversuch beigelegt werden können, sollen durch den Internationalen Fussballverband FIFA als alleiniger Schiedsrichter endgültig und abschliessend entschieden werden.“

Nach dem erfolgreichen Transfer des Spielers P stellt M – im Einklang mit dem Vertrag – eine Rechnung in Höhe der vereinbarten EUR 1'000'000 aus. R verweigert die Zahlung, da P schon kurze Zeit nach Vertragsantritt den Vertrag mit R fristlos kündigt und zu einem anderen Fussballclub weiterzieht. M tritt daraufhin frustriert den Zahlungsanspruch an den **Investor S** ab. Dieser erhebt am 14.05.2019 Schiedsklage vor dem Court of Arbitration for Sport („CAS“)¹ auf Zahlung von EUR 1'000'000. R hatte bereits zuvor negative Feststellungsklage in Belgrad gegen S mit dem Antrag erhoben, das serbische Gericht möge feststellen, dass R dem S nichts schulde.

Vor dem Schiedsgericht (CAS) wendet R gegen die Schiedsklage ein, dass keine Schiedsvereinbarung vorliege, schon gar nicht im Verhältnis zu S, dass in Art. 5 der Vereinbarung nicht auf den CAS, sondern auf die FIFA² verwiesen werde, dass die Vereinbarung auch nicht vorsehe, nach welchen Verfahrensregeln das Schiedsverfahren abgewickelt werden müsse, und dass in jedem Fall vorgängig ein Mediationsverfahren durchzuführen sei. Schliesslich macht R geltend, dass der CAS auf das Schiedsverfahren wegen entgegenstehender Rechtshängigkeit beim Gericht in Belgrad nicht eintreten könne. S macht geltend, dass die Parteien wollten, dass ein neutraler privater Dritter den Rechtsstreit endgültig und ohne Anrufung von staatlichen Gerichten entscheidet. Der Verweis auf FIFA sei schlicht eine Falschbezeichnung; denn die FIFA sei kein Schiedsgericht. Letztlich könne in Art. 5 des Vertrages aber nur der CAS gemeint sein, weil der CAS das einzige im Sport spezialisierte Schiedsgericht sei und alle Entscheidungen der FIFA-Verbandsgerichte nur an den CAS weitergezogen werden könnten. Das Verhältnis zwischen den Parteien sei zerrüttet; eine Mediation mache da wenig Sinn und würde nur zusätzliche Kosten verursachen. Schliesslich behauptet S, dass R das staatliche Verfahren in Serbien nur eingeleitet habe, um das Schiedsverfahren zu torpedieren.

Nehmen Sie zu den Einwänden der Parteien Stellung und zeigen Sie auf, wie das Schiedsgericht entscheiden wird!

¹ Art. 28 der CAS Verfahrensordnung bestimmt: „Der Sitz des CAS ist in Lausanne, Schweiz.“

² Die FIFA hat ihren Sitz in Zürich.

Frage 2 (5%)

Welche Kommunikationstechniken zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Konfliktparteien kennen Sie? Nennen Sie 3 und erklären Sie diese kurz!

Frage 3 (5%)

Nennen und beschreiben Sie bitte 3 Fragetechniken, wie sie in der Mediation vielfach verwendet werden!

Frage 4 (20%)

Wie werden Mediations-Schlussvereinbarungen in der Schweiz durchgesetzt?